



HESSISCHER LANDTAG

19. 03. 2019

Kleine Anfrage

Klaus Gagel (AfD) vom 29.01.2019**Verhalten der Hessischen Landespolizei bei der „Gelbwesten-Demonstration“
am Samstag, 19. Januar 2019 in Wiesbaden****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am Samstag, den 19. Januar 2019, fand in Wiesbaden eine „Gelbwesten-Demonstration“ mit etwa 100 Teilnehmern statt, wie der Wiesbadener Kurier berichtete. Auf Youtube ist diese Demonstration von einem Teilnehmer knapp 2,5 Stunden dokumentiert (<https://youtu.be/5RReadS0JJI>). Diese Demonstration war regulär angemeldet und startete vom Hauptbahnhof unter Polizeibegleitung zunächst ordnungsgemäß. Laut der vorgenannten Video-Dokumentation war diese Veranstaltung überparteilich, danach haben sich sowohl angeblich linke wie auch grüne Teilnehmer in dieser Demonstration befunden, die sich gegen Altersarmut und unhaltbare soziale Zustände in der Bundesrepublik, nach Bekunden der Teilnehmer ausdrücklich gegen die verantwortliche Bundesregierung richtete. Nach kurzem Marsch auf der genehmigten Route wurde diese Demonstration von nur 20 teilweise verummumten Menschen gestoppt, die sich in einer Linie quer zur Demonstration aufgestellt hatten. Ausweislich des vorgenannten Videos hat sich der verantwortliche Leiter der Polizei vor Ort geweigert, mit den rechtmäßig angemeldeten Demonstrationsteilnehmern auch nur zu sprechen. Das Zitat im Wiesbadener Kurier „Das ist die erste Demonstration meines Lebens“, sagte eine ältere Dame. „Wir Rentner werden in die Altersarmut getrieben. Dagegen will ich heute protestieren. Und da drüben stehen junge Rotzlöffel, die mich als Nazi beschimpfen und beleidigen. Wenn wir jetzt nicht für eine anständige Rente kämpfen - was kriegen die dann später?“ kennzeichnet die Situation.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Trifft es zu, dass die Menschen in der Demonstration durch eine rechtswidrige Blockade teilweise verummumter Unbekannter aufgehalten wurden, wenn ja, wie lange?
- Frage 2. Trifft es zu, dass die Polizei nicht in der Lage war, gegenüber den verummumten Blockierern einhalb Stunden Recht und Gesetz durchsetzen zu können?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Aufzug #WirSindVielMehr# sammelte sich auf dem Bahnhofsvorplatz und startete mit einer Auftaktkundgebung um 11.10 Uhr. Anschließend setzte sich der Aufzug um 11.30 Uhr in die Bahnhofstraße in Bewegung. Er wurde dort um 11.37 Uhr durch eine Ansammlung von Menschen gestoppt. In den ersten Minuten bestand die Teilnehmerzahl dieser Ansammlung aus 20 Personen. Nach sehr kurzer Zeit kamen ca. 10 Personen hinzu. Die Personen waren zum Teil mit Schals und Mützen bekleidet, die temporär über das Gesicht gezogen wurden. Zunächst stuft der Polizeiführer die Aktion im Kontext der Gesamtumstände und der Ausgestaltung als Versammlung im Sinne des Art. 8 Grundgesetz ein.

In Abwägung der Rechtsgüter (Leichtigkeit des Verkehrs, Versammlungsfreiheit und körperliche Unversehrtheit) in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit und einer möglichen Eskalation der Situation durch ein sofortiges Handeln entschied der Polizeiführer, die Situation zunächst statisch zu halten und weitere Einsatzkräfte anzufordern.

Parallel versuchte der Polizeiführer in Kooperation mit beiden Lagern, eine Lösung der Situation herbeizuführen. Nachdem deutlich geworden war, dass der maßgebliche Zweck der Gegenveranstaltung in der Blockade der genehmigten Versammlung lag, änderte der Polizeiführer seine erste Einschätzung und stuft die Gegenveranstaltung fortan als rechtswidrige Verhinderungs-Blockade ein, sodass diese nicht mehr unter dem Schutz von Art. 8 Grundgesetz stand.

Daher ergingen in der Folge Aufforderungen durch die Polizei, die Straße freizugeben. Um 13.06 Uhr wurde nach der dritten Aufforderung die Straße freigegeben, sodass der Aufzug #WirSindVielMehr# fortgesetzt werden konnte.

Frage 3. Ausweislich des Videos sind unvermummte Personen ersichtlich, die die gesetzwidrig vermummten Blockierer offensichtlich steuerten. Hat die Polizei hier Personalien aufgenommen?

Frage 4. Wenn nein, warum nicht?

Frage 5. Wenn ja, wie viele Ermittlungsverfahren wurden zwischenzeitlich aufgenommen?

Die Antworten 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurden Videoaufzeichnungen durch die Polizei gefertigt. Es gab jedoch weder vor Ort noch retrograd konkrete Anzeichen dafür, dass Außenstehende die teilnehmenden Personen steuerten. Sie beobachteten lediglich das Geschehen, weshalb von den Außenstehenden keine Personalien festgestellt worden sind.

Es wird im Kontext der Veranstaltung vom 19. Januar 2019 jedoch ein Ermittlungsverfahren mit 20 beschuldigten Personen geführt, deren Personalien teilweise vor Ort und teilweise anhand der vorgenannten Videoaufzeichnungen festgestellt wurden. Es besteht der Verdacht der Nötigung gem. § 240 StGB in Verbindung mit der Störung/Verhinderung einer genehmigten Versammlung gem. § 21 VersG. Gegen einzelne Beschuldigte wird das Verfahren auch wegen Verstoßes gegen das Vermummungsverbot geführt (§§ 27 Abs. 2, S. 2 i.V.m. 17 a, Abs. 2 VersG).

Frage 6. Wurden während dieses Vorganges Mitglieder der Landesregierung informiert und wenn ja, wer?

Durch das Polizeipräsidium Westhessen wurde das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung über den Sachverhalt und über den weiteren Einsatzverlauf in Kenntnis gesetzt. Durch das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung wurde eine Führungsinformation an das Büro des Innenministers versandt.

Frage 7. Wer hat die Entscheidung über das Verhalten der Polizei letztlich verantwortlich getroffen?

Die Entscheidung über das Verhalten der Polizei hat der vor Ort eingesetzte Polizeiführer getroffen.

Frage 8. Wurde dem verantwortlichen Polizeiführer vor Ort verboten, mit Demonstranten zu sprechen? Wenn ja, warum?

Dem verantwortlichen Polizeiführer vor Ort wurde nicht verboten, mit Demonstranten zu sprechen. Er stand vor Ort im ständigen Austausch mit der Anmelderin der Kundgebung #WirSindVielMehr# und Teilnehmern der Gegen-Ansammlung.

Frage 9. Beurteilt die Landesregierung das Vorgehen der Verantwortlichen angemessen, speziell in Bezug auf das grundgesetzliche Recht auf Versammlungsfreiheit?

Die polizeiliche Lagebeurteilung ging zunächst von einer Verkehrslage aus. Störungen oder gar eine Blockade waren nicht zu prognostizieren.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung, insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, war die vor Ort durch den Polizeiführer getroffene Entscheidung angemessen. Hierdurch blieb die Situation polizeilich kontrollierbar. Eine mögliche zwangsweise Räumung wäre anfänglich unverhältnismäßig gewesen und mit den vorhandenen Einsatzkräften vor Ort auch nicht oder ggf. nur mit Zwangsmaßnahmen und daraus möglicherweise resultierenden Eskalationen durchführbar gewesen.

Die durch den Polizeiführer angestrebte kommunikative Lösung unter parallelem Hinzuziehen weiterer Einsatzkräfte war richtig, da die Änderung der Wegstrecke der angemeldeten Versammlung nur zu einer Verlagerung der Örtlichkeit geführt hätte. Weiterhin war bei der Entscheidung einzukalkulieren, dass die Teilnehmer der Gegenveranstaltung dort voraussichtlich ebenfalls versucht hätten, den Aufzug aufzuhalten, sodass es daher fraglich war, ob die Verkehrssicherungspflicht auf einer alternativen Route genauso hätte gewährleistet werden können.

In Abwägung der in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 aufgeführten Rechtsgüter und der Umsetzbarkeit anderer polizeilicher Maßnahmen waren und sind die getroffenen Entscheidungen nicht zu beanstanden.